

Entfaltung den ganzen Orden bereichern und befruchten. Der Grundsatz der Vielgestaltigkeit in der Einheit und der Einheit in der Vielgestaltigkeit muß ohne einseitige Akzentverschiebungen gewährleistet bleiben.

Daß wir uns bei aller Verschiedenheit hier zusammengefunden haben und uns dank der intensiven Bemühungen von P. Dietmar Westemeyer und der Einwilligung unserer Ordinariate hier begegnen können, um gemeinsame Fragen und Probleme zu besprechen und uns auszutauschen, ist Zeichen eines gesunden neuen Aufbruchs, für den wir nur danken können.

Botschaft des Herrn an uns ist: „Die Wahrheit wird euch frei machen!“ Wir gestehen es offen, der zu beschreitende Weg ist sehr, sehr schwer. Wir sind aber Realisten und zwar Realisten des Kreuzes und eben darum Realisten der Hoffnung und der Freude.

Gestatten sie mir, mit dem Worte eines Mannes zu schließen. der früher Atheist war, dann aber gläubig wurde, der mitten im Leben stand und ein ebenso kindliches, wie realistisches und aufrichtiges Herz hatte: Antoine de Saint Exupéry. Ich möchte es den Kirchenrechtlern sagen, die — so meinen wir manchmal — unsere Sachen am grünen Tisch abhandeln und die doch vielleicht auf unser lebendigeres Engagement und unsere Hilfe warten. Ich möchte es allen sagen, die sich in dem schweren Dienst der Leitung abmühen. Ich sage es zur Ermutigung für unsere anschließende Gruppenarbeit und — wenn Sie es erlauben — nicht ohne ein wenig Selbstironie: „Mit Erwachsenen muß man viel Geduld haben!“

II. KONKRETE ORIENTIERUNGSHILFEN

Von Prälat Peter Israel, Trier

1. DIE GEGENWÄRTIGE RECHTSLAGE FÜR DIE KONTEMPLATIVEN ORDENSFRAUEN

a) Die Verweisung des Rechts in die dienende Funktion

Das Konzil hat die Tendenz gehabt, das Recht in seine dienende Funktion zurückzubringen und dem Geist und dem Leben mehr Spielraum zu geben.

Recht: soweit notwendig, Freiheit und Geist: soweit wie möglich! Wie weit das bisher in den erneuerten Konstitutionen gelungen ist, wieweit diese die in den nachkonziliaren Äußerungen gegebenen Rechte enthalten, angefangen vom Klausurrecht, Beichtrecht usw., läßt sich nicht allgemein sagen.

Das Recht hat grundsätzlich dienende Funktion. Es soll den Raum bereiten und schaffen, in dem der Geist sich frei entfalten kann. Und immer dann, wenn Recht diesen Raum beengt, statt ihn zu schützen, hat es

seine Sinnhaftigkeit verloren. Es ist eigentlich Unrecht geworden, verpflichtet dann auch nicht mehr. Ein Gesetz, das seinen Sinn verloren hat, ist kein Gesetz mehr. Das ist theoretisch leicht zu sagen: w a n n es in der Praxis tatsächlich der Fall ist, ist eine schwierigere Sache. Wenn etwas nur in meinen Gedankengang nicht hineinpaßt, ist es damit noch lange nicht sinnwidrig geworden. Das muß dazu gesagt werden.

b) Die Überspitzung der rechtlichen Sicht in „Venite seorsum“ (29. 6. 1969)*

Wie ein Gesetz überzogen werden kann, ist sehr deutlich geworden bei der Instruktion „Venite seorsum“, und zwar an der Tatsache, daß schon wenige Monate nach ihrem Erscheinen von der Kongregation selbst diese Instruktion modifiziert werden mußte. (Dieses sehr wichtige Schreiben von Kardinal Antoniutti vom 2. Jan. 1970 steht in der Ausgabe der Instruktion des Paulinus-Verlags 1970 auf Seite 80—83.) In der Instruktion wurde die Klausur sehr stark betont, wobei man den Eindruck haben mußte, daß Klausur verwechselt wird mit Gittern und Schlössern. Klausur und Gitter sind grundsätzlich zwei ganz verschiedene Dinge. Klausur ist lebensnotwendig, Gitter aber sind zeitbedingte Formen gewesen, die die Klausur schützen sollten. Ob Gitter heute noch notwendig und sinnvoll sind, ist vom Konzil und den nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen ausdrücklich zur Diskussion gestellt worden. In „Venite seorsum“ ist diese Diskussion wieder aufgehoben worden.

c) Die Wiederherstellung der früheren Rechtslage durch das Schreiben des Kardinals Antoniutti vom 2. 1. 1970

Zur Interpretation von „Venite seorsum“ ist dieses Schreiben von Kardinal Antoniutti vom Januar 1970 sehr wichtig (vgl. a.a.O. S. 81).

Von dem, was dort steht, wird zunächst gesagt, es sei grundsätzlich geltendes Recht. Es wird ferner gesagt, daß sehr viele Zuschriften gekommen seien, positive Zuschriften. Es wird offen zugegeben, daß ebenso Widerspruch gekommen ist.

Dann heißt es in Nr. 5: „Die in ‚Venite seorsum‘ aufgeführten Normen heben in keiner Weise die Vollmachten der Bischöfe auf, wie sie in ‚Pastorale Munus‘ vom Jahre 1963 den Bischöfen gewährt wurden“; was besagt, daß diese nämlich volle Klausurdispens zum Eintritt und Verlassen der Klausur geben können. Ebenso wird dadurch auch nicht aufgehoben die Instruktion „Inter cetera“ von 1956, wonach, trotz der Einführung der päpstlichen Klausur im Jahre 1950, wiederum weitgehende Anpassungen an die gegebenen Verhältnisse durchgeführt wurden.

* Ausgabe lateinisch-deutsch „Nachkonziliare Dokumentation“ Band 23, Paulinus-Verlag, Trier 1970. Kommentiert von Emmanuel von Severus OSB.

Diese beiden Dokumente sind also nach wie vor bzw. von neuem wieder in Geltung, noch mehr: es heißt da in dem Schreiben von Kardinal Antoniutti sogar, daß auch die Vollmachten, die der Papst im Dekret „Inter cetera“ an und für sich selbst vorbehalten hatte, nun auch der Bischof gewähren kann. Damit kommen wir im allgemeinen in der Praxis sehr gut aus.

Ich bedauere außerordentlich, daß das Gesetz „Venite seorsum“ nicht selbst diese Großzügigkeit gehandhabt hat, und daß man nun wieder zurückgreifen muß auf Dispensen seitens des Bischofs. Es wäre besser, dies wäre allgemeines Recht. An diesem Treffen haben wir erfahren, wie notwendig das wäre. Denn von „Venite seorsum“ aus hatten wir für diese Konferenz unsere liebe Not, obwohl in dieser Instruktion ausdrücklich steht, daß Schwestern auch zu Tagungen und Konferenzen fahren können, soweit diese für das beschauliche Leben von Nutzen sind. Eine gewisse Öffnung ist also auch da vorhanden.

d) Keine Vermauerung der Öffnungen in neuen Konstitutionen

Man muß nun natürlich achtgeben, daß diese Öffnungen nicht in einzelnen Konstitutionen wieder vermauert werden, daß sie verengt werden aus Angst, es könne Mißbrauch getrieben werden. Das bisherige Recht war überhaupt weitgehend gekennzeichnet von der Angst. Man ging auf Bewahrung aus und Bewahren ist schlecht. Wir müssen Bewährung haben! Und bewähren kann man sich nur, wenn man die Chance hat, eine Dummheit zu machen. Das gehört dazu.

Im vorangehenden Vortrag von Sr. Annuntiata Lagier hieß es, daß man auch einer Oberin das Recht zugestehen muß, Mensch zu sein. Ich gehe weiter: wir müssen alle auf das unverzichtbare Menschenrecht pochen, Fehler zu haben und Fehler zu machen. Das gilt für Oberinnen und andere! Wer noch nie einen Fehler gemacht hat, hat noch nie etwas getan! Und das Recht kann uns diese Chance, Fehler zu machen, nicht nehmen. Es ist dies zwar das ketzerische Wort eines Juristen, aber ich stehe dazu. Das Gesetz muß der Freiheit dienen, es muß daher freien Raum gewähren.

Ich bin freilich nicht dafür, — bitte, verstehen Sie mich nicht falsch, — daß wir die Türen im Kloster weit aufmachen und alle auf die Straße gehen! Ich bin sogar für eine strenge Handhabung des Klausurrechtes, aber es muß auch in der Strenge sinnvoll sein. Und wann es sinnvoll ist und wo — wer kann es entscheiden? Doch nur die, die es betrifft! Und soweit müßte man das Recht öffnen!

Ich glaube, wir haben hier eine Aufgabe: darauf zu achten, daß in den neuen Konstitutionen keine Öffnungen vermauert werden. Das Konzil hat Öffnungen geschaffen und alles, was wieder Verengungen bringt, ist gegen den Geist des Konzils, — ich glaube auch: gegen den Heiligen Geist!

Der Heilige Geist ist doch der Geist des dynamischen Weitergehens. Wo Enge, Angst und Kleinlichkeit, da ist der Heilige Geist bestimmt nicht dabei. Prüfen Sie in dieser Hinsicht nach! —

2. STELLUNG UND RECHTE DES BISCHOFS IM LEBEN DER BESCHAULICHEN

Es ist von Bedeutung zu wissen, welche Rechte der Bischof in Kommunitäten des beschaulichen Lebens hat. Dabei ist es auffallend, wie stark die Stellung des Bischofs in diesen Kommunitäten ist, viel stärker als etwa in den Gemeinschaften des tätigen Lebens. — Und das mit Recht.

a) Gründe für die starke Stellung

Der Bischof muß ja den Frauen, die bewußt auf einen Teil ihrer Freiheit — nach außen hin jedenfalls — verzichten, helfen, daß sie ihr Leben in der Gemeinschaft so sinnvoll leben können, daß es nach außen wirksam werden kann.

Was im Synodenpapier vom Zeugnishaften gesagt wird, das muß ja auch tatsächlich da sein. Wenn wir nicht mehr wirksam werden können, dann muß man fragen, wo der Sinn des kontemplativen Lebens bleibt. Wirksam heißt aber nicht: sichtbar! Wie, wodurch und inwiefern wirksam, — das wird bei den einzelnen verschieden sein.

b) Einzelne Rechte

1. **Vorsitz bei der Wahl:** Der Bischof hat den Vorsitz bei der Wahl der jeweiligen Oberin, die er bestätigen kann, neuerdings auch für eine dritte Amtsperiode. Zweimal können im allgemeinen die Klöster selbst wählen, beim dritten Mal muß postuliert werden- und diese Postulation kann jetzt der Bischof selbst seit einigen Jahren bestätigen, ohne daß es erst über Rom gehen muß.

2. **Ernennung des Beichtvaters und Gottesdienstseelsorgers:** Der Bischof muß auch den Beichtvater ernennen und den Priester, der den Gottesdienst hält, — ich habe das Empfinden, daß hier von den Bischöfen nicht genügend getan wird. Man müßte, glaube ich, Wert darauf legen — und Sie sollten sich selber dazu melden —, daß Ihnen ein qualifizierter Priester zur Verfügung steht. Nicht irgendein frommer Mann, der noch gerade gut genug dazu ist, im beschaulichen Kloster die Messe zu feiern. Das genügt heute nicht mehr! Wenn Sie ein geistliches Leben führen wollen, dann müssen Sie von einem geistlichen Menschen auch Anregungen empfangen können. Normalerweise will der Heilige Geist auch von uns Menschen etwas getan haben.

3. **Überwachung der Klausur:** Der Bischof wacht über die Grenzen der Klausur, über die Einhaltung der Klausur und erteilt auch

die Dispensen zum Verlassen der Klausur und zum Eintritt. Hier ist ein gewisser Ermessensspielraum gegeben, den der Bischof selbstverständlich nicht nach eigener Willkür ausschöpfen wird, sondern in Zusammenarbeit und im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Ordenshaus. Es ist wichtig, daß hier mit der Gemeinschaft zusammengearbeitet wird, entsprechend ihrem Charakter und Wesen und ihrer Zielsetzung, damit nicht durch den Bischof gutmeinend eine Unruhe ins Haus getragen wird oder aber eine Öffnung, die dringend notwendig wäre, verhindert wird, weil er die Probleme nicht genügend kennt und sieht; denn der Bischof lebt ja nicht innerhalb der Klausur und kann nicht alles so sehen und erleben wie Sie selbst.

c) Das Recht der Visitation im besonderen

Wichtig scheint mir die Frage nach der Visitation zu sein, und zwar der des Bischofs. Ich bekomme oft die Frage gestellt: „Warum kommen Sie?“ Kann das nicht ein Ordensmann viel besser machen? Gewiß! Auf der anderen Seite möchte ich es nicht aus der Hand geben. Nicht weil ich vorwitzig bin — das habe ich verlernt. Aber das Wertvolle des bischöflichen Visitators ist dies: daß er in viele Gemeinschaften hineinschaut, in Gemeinschaften unterschiedlichster Art, und durch den Einblick in das je Verschiedene kann er die Problematik viel besser erfassen, als wenn jemand nur eine Gemeinschaft vor sich hat. Außerdem kommt der Bischof wirklich von „außen“, er lebt nicht das gleiche Leben wie Sie, ist damit aber auch nicht vorgeprägt. So kann er manches objektiver und nüchterner sehen als jemand, der die gleiche Lebensstruktur hat wie Sie selbst. Ich gebe gern zu: in anderen Dingen sind wir dümmer, aber das kann man im Gespräch aufholen. Ich habe jedenfalls gefunden, daß eine Visitation sehr wertvoll sein kann und weiterführt.

Der Bischof hat die Verpflichtung u. a. folgende Punkte zu visitieren: die Einhaltung der Klausurbestimmungen, die Anlage der Mitgift und das ganze religiöse Leben: Glaubensleben, sittliches Leben usw. Aber bei diesen Dingen sollte es nicht so sehr um die rechtliche Seite gehen, sondern bedeutsam ist der menschliche Kontakt, das Miteinander-ins-Gespräch-kommen. Im Gespräch sollen die Schwierigkeiten des Zusammenlebens und die Frage, wie man heute in unserer Zeit mit den Problemen fertig werden kann, behandelt werden. Das ist meines Erachtens das Wichtige.

Für mich ist das Rechtliche das Nebensächliche, das andere steht im Vordergrund, obwohl ich mir bewußt bin: es ist eine Rechtsfunktion, die ich ausübe. Obwohl ich Jurist bin, ist mir klar, daß das Recht nur eine dienende Funktion hat: das Recht will dem Leben dienen, das Leben freimachen, Lebenskräfte entbinden. Nichts anderes. Dann hat das Recht seine Pflicht getan und seine Funktion erfüllt. Wenn das nicht der Fall ist, hat es eben versagt.

d) Sorge um einen guten persönlichen Kontakt zum
Bischof

Im Hinblick auf ein gutes Einvernehmen ist, so scheint mir, nicht so sehr etwas Rechtliches notwendig, sondern ein guter persönlicher Kontakt zum Bischof bzw. zu dem, der im Namen des Bischofs sich darum kümmert, nämlich zum Ordensreferenten oder einzelnen Delegierten.

Es sind hier überhaupt alle Dinge nicht so sehr auf der rechtlichen Basis zu lösen als auf der menschlichen. Je besser der Kontakt ist, desto weniger Probleme entstehen, und je weniger Kontakt da ist, desto mehr Probleme drängen sich auf. Sorgen Sie also von sich aus, daß dieser Kontakt da ist, und lassen Sie Ihrem Bischof gegebenenfalls keine Ruhe, bis er sich mehr um Sie kümmert.

Es ist auch im Kloster ja nicht so, daß alles von allein geschieht, daß der Heilige Geist alles tut und der Bischof, der doch auch seine Funktion im Reiche Gottes hat, nichts zu tun braucht, — er muß ein bißchen mithelfen. Und zwar muß er positiv mithelfen, nicht nur rechtlich, nicht mit Paragraphen kommen, sondern auf anderer Ebene.

Damit ist grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, daß der Bischof weitgehend die Klostertür öffnen kann, so daß auch andere Menschen hineinkommen können. Ich warne aber davor! Ich persönlich werde eher etwas zuhalten, soweit ich es kann, denn es darf kein fremdes Element hineinkommen. Ich bin durchaus nicht dagegen, daß jemand auch mal zu Ihnen in die Klausur kommt, aber es muß mit Vorsicht und Bedacht geschehen, sonst kann mehr verdorben werden als dem anderen, der vielleicht gern einmal mit den Schwestern zusammensein möchte, zuträglich ist.

Ebenso muß das Verlassen der Klausur sinnvoll sein. Tagungen: ja, — aber nicht alle und jede. Sie müssen klug beurteilen, welche Tagungen für Sie notwendig sind und welche nicht.

3. ANTWORTEN AUF ANFRAGEN IM PLENUM

a) Sollen beschauliche Klöster sich öffnen, sozusagen als „Offene Tür“?

Ein Kloster, das „Offene Tür“ macht, muß zunächst versuchen, eine offene Gemeinschaft zu sein. Wenn man Zerrbild einer Gemeinschaft ist und nicht die Gemeinschaft der Jüngerinnen des Herrn darstellt, die in Liebe um den Herrn als Mitte versammelt sind, dann lieber keine „Offene Tür“! — Doch das ist noch nicht die ganze Antwort.

Ja, die Menschen brauchen uns, aber „Offene Tür“ heißt nicht offenes Schlafzimmer: ein Tag der „Offenen Tür“, gut! In Fulda hat man ja bereits Erfahrung auf dem Gebiet, nämlich in der Art, daß man die Menschen in die Gasträume hineinnimmt und sie intensiv „betreut“, so wie

sie es sich wünschen. Da sind dann die besten Schwestern gerade gut genug. Nicht um den anderen etwas vorzuflunkern, sondern um denen, die suchend zu Ihnen kommen, etwas von Ihrem Geist mitzugeben. Sie sollen sie weiterführen in das Wesen Ihres beschaulichen Lebens und teilnehmen lassen an Ihrem Beten.

Aber darüber hinaus sollten Sie grundsätzlich niemand hineinnehmen. Ob Sie das in einem Ausnahmefall einmal tun, ist eine Frage, die die einzelne Gemeinschaft selbst, und zwar nicht nur die Oberin, entscheiden muß, aber es sollte eben doch nur eine Ausnahme sein. Im allgemeinen also von außen grundsätzlich nichts in die Klausur lassen, weil sonst die „Offene Tür“ nicht das erreicht, was sie eigentlich erreichen soll. Die Menschen erwarten es auch gar nicht, und die es erwarten, sind nicht fähig zum Leben in der Klausur.

Wo ganze Gruppen in die Klausur aufgenommen werden, würde ich das nicht zur Nachahmung empfehlen. Statt daß ein Priester diese Gruppe betreut, wäre es auch wertvoller, die Menschen kämen mit den Schwestern in Kontakt, damit sie merken, daß die Schwestern nicht „hinter dem Mond“ daheim sind, daß sie mit ihnen über ihre Fragen und Probleme sprechen können. So könnte dann wirklich etwas aufbrechen. Aber das Unternehmen sollte im Grunde zweckfrei sein, vor allem kein ungueter Nachwuchsfang.

b) Sollen Nonnen in den diözesanbezogenen Arbeitsgemeinschaften der Ordensleute bzw. Ordensfrauen mitmachen?

Mir scheint die Frage, die P. Dietmar hier angeschnitten hat, nicht unwichtig zu sein: wieweit sollen klausurierte Schwestern mitwirken in den diözesanen bzw. regionalen Arbeitsgemeinschaften der Orden?

Hier gibt es vielfach Vorbehalte seitens der beschaulichen Klöster, die sich fragen: was sollen wir da tun? Ist es nicht eine Veräußerlichung für uns, ist es nicht verlorene Zeit, denn die Probleme drehen sich doch fast ausschließlich um die tätigen Orden? Das stimmt zwar weithin, im Augenblick jedenfalls. Auf der anderen Seite bin ich mir nicht klar darüber, ob Sie hier nicht etwas Wesentliches mit hineinzugeben hätten. Von den Beschaulichen wird vielfach gesagt: wir beten für sie. — Ja, aber dieses Beten ist doch eine, ich möchte sagen „unpersönliche“ Sache. Man betet für etwas, wofür man im Herzen nicht brennt, was einem nicht als Not auf der Seele lastet. Wenn es das tatsächlich täte, wäre ich einverstanden. Aber damit es eine persönliche Not wird, müssen Sie wissen, um was es in diesen Arbeitsgemeinschaften geht.

Sie sind entstanden im Anschluß an das Konzil, das ja gewünscht hat, daß ein stärkerer Zusammenschluß und eine intensivere Zusammenarbeit innerhalb der Orden geschieht, aber auch ein engeres Zusammenwirken

zwischen Orden und Bischof bzw. der bischöflichen Verwaltung. Eine erste Anregung ging von P. Dietmar aus und hat sich bisher segensreich ausgewirkt. Zwar ist das in den einzelnen Diözesen mehr oder weniger intensiv und sehr verschieden, aber es fängt an, seine Früchte zu tragen. Man lernt sich kennen, so wie Sie es auch jetzt hier erleben in diesen Tagen, und beim Kennenlernen, beim Kontaktnehmen stellt man fest: die anderen haben genau die gleichen Probleme wie wir, mit kleinen Akzentverschiebungen, und wenn wir gemeinsam um die Lösung ringen, werden wir vielleicht eher zu einer Lösung kommen, als wenn wir allein stehen. Es geht darum, gemeinsam das aufzuarbeiten, was die einzelnen nicht leisten können, etwa die Frage der Fortbildung oder des Nachholens der Bildung überhaupt.

In allen Klöstern — und da machen die beschaulichen keine Ausnahme — leidet man an einem Bildungsdefizit. Für mich war es erschreckend, als ich erstmals in beschauliche Klöster hineinkam mit einigermaßen großen Erwartungen. Ich mußte dann aber feststellen: der Bildungsstand ist hier eher niedriger als höher im Vergleich mit den anderen Klöstern. Wir können aber unser kontemplatives Leben nur dann wirklich sinnvoll leben, wenn wir einen hohen geistigen Stand haben. Damit will ich nicht unbedingt den Hauptwert auf ein großes Bücherwissen legen, aber auch dieses darf nicht ganz dabei fehlen. Und eben darin können wir tatsächlich noch einige Dinge aufholen. — Wie? Das muß man sich selbstverständlich zusammen überlegen. In den einzelnen Diözesen und Regionen geschieht teilweise schon etwas, aber noch nicht überall genug.

Das Miteinander im Kontakt mit den Tätigen würde auch zeigen, wo deren Probleme liegen, wie diese sich schwer tun in ihren Fragen, wie auch sie heute unter den Strukturen leiden, die sie aus dem vergangenen Jahrhundert mitschleppen und nicht loswerden, und wie sie sich deshalb nicht zurechtfinden in den Notwendigkeiten der soziologischen Gegebenheiten unserer Zeit. Sie sind dort noch schwieriger als bei Ihnen.

c) Wie ist es mit der Stellung des Bischofs in exemten Nonnenklöstern?

Das Recht unterscheidet Nonnenklöster, die päpstlichen Rechtes sind, und exemte, die einem exemten Ordensoberen unterstehen.

Die Nonnenklöster päpstlichen Rechtes unterstehen der besonderen Aufsicht des Ortsbischofs. Seit dem Trienter Konzil sind die päpstlichen Reservate gefallen, weil man eingesehen hat, daß Rom zu weit weg ist und der Bischof, der näher dabei ist, die Sache wohl besser machen kann. Es wurde dann zunächst dem Bischof als Delegierten die Sorge für die päpstlichen Nonnenklöster übertragen. Als der Kodex 1917 erschien, hieß es dann allgemein, daß es ordentliches Recht des Bischofs sei, diese Sorge wahrzunehmen.

Bei e x e m t e n Nonnenklöstern hat der Bischof zwar das Recht des Vorsitzes bei der Wahl, das Bestätigungsrecht hat aber der Ordensobere und nicht der Bischof.

Der Ordensobere schlägt den Beichtvater vor, der Bischof kann ihn ernennen. Er muß ihn aber ernennen, wenn er nicht ganz ernste Gründe dagegen hat, auch wenn er unfähig ist. Er kann ihn abberufen, muß aber einen ernstesten Grund haben und den Oberen informieren.

Die Bestellung des Hausgeistlichen ist Sache des Ordensoberen, der Bischof kann nur dann eingreifen, wenn der Ordensobere es unterläßt. Wer im Kloster predigt, muß zwar vom Bischof Predigterlaubnis haben, und er bekommt sie für die Diözese. Aber die Zulassung ist Sache des Ordensoberen.

Die Kandidatinnen müssen vor der Profese gemeldet werden, dies ist allgemein nach der Auffassung der Kanonisten noch gültiges Recht, so daß der Bischof da noch informiert werden muß; das kanonische Examen aber braucht nicht mehr durch den Bischof abgenommen zu werden.

Der Bischof hat zwar das Recht, die Grenzen des Klausurbereiches zu umschreiben, aber nach „Venite seorsum“ und auch schon nach dem CIC hat auch der Ordensobere das Recht und die Pflicht der Überwachung und kann auch mit Strafen dagegen vorgehen. Die Strafen für die Verletzung der Klausur sind zwar weggefallen, aber es gibt heute noch Möglichkeiten, Klausurverletzungen zu bestrafen.

Der Ordensobere hat das Recht der Visitation, das des Bischofs ist nur beschränkt auf Klausur und Mitgift, er darf sich nicht um das innere Leben kümmern, das ist Sache des Ordensoberen. Der Ordensobere gibt die Genehmigung zum Verlassen und Eintritt, aber zusammen mit dem Bischof. Hier sind die Formulierungen der Gesetze nicht deutlich: heißt das 1. sowohl als auch, 2. der eine oder der andere, oder 3. müssen beide zusammenwirken?

Der Bischof ist verpflichtet, auf die Anlage der Mitgift zu achten, aber die übrige Anlage des Ordensvermögens ist Sache des Ordensoberen, nicht des Bischofs.

d) Was meinen neue Bezeichnungen wie „Klosterkommissar“ und „Bischöflicher Vikar“?

Der Klosterkommissar ist Vertreter des Bischofs, er hat grundsätzlich die Pflichten des Bischofs wahrzunehmen. An und für sich ist der Bischof persönlich zuständig, aber er kann ihn delegieren. Ob und wie weit er es tut, ist seine Sache.

Der Bischöfliche Vikar ist eine neue Rechtsfigur, die durch das Konzil ins Recht hineingebracht worden ist. Man kannte ihn vorher bei uns nicht, es gab solche stellenweise nur in Frankreich und Spanien.

4. ANHANG

Aus der Arbeit der Gruppe, die sich mit Rechtsfragen befaßte, sei hier folgendes festgehalten:

1. Wie sehr die Interpretation der Klausur sich in einem Wandel befindet, ist auch daran zu erkennen, daß die Apostolische Konstitution „Sponsa Christi“ die Klausur noch als Einrichtung zum Schutze der Keuschheit bezeichnet. Heute sollte Klausur vor allem gesehen werden als Raum der Stille und Kontemplation, als Hilfe zur Vertiefung und Verlebendigung des Gemeinschaftslebens.
2. Zur Frage, ob und wie Gitter sinnvoll sind, wurde auf einen Artikel hingewiesen, den Phil. Hofmeister OSB 1968 in der Festschrift „Ecclesia et jus“ für Audomar Scheuermann veröffentlicht hat. Hofmeister regt an, daß die kontemplativen Orden bestimmter Gebiete gemeinsame Lösungen ins Auge fassen sollten. In diesem Beitrag wird auch erwähnt, daß im Recht der Ostkirche von Gittern im Sprechzimmer und in der Kirche der klausurierten Ordensfrauen nicht mehr gesprochen wird.
3. Dem Kommentar von P. Emmanuel von Severus OSB zur Instruktion „Venite seorsum“ (Ausgabe Paulinus-Verlag S. 9—28) wird für die Aufarbeitung der noch offenen Fragen für die beschaulichen Klöster eine große Bedeutung zugemessen. Es wird für notwendig gehalten, auf diese Ausführungen aufmerksam zu machen und ihre Lektüre und Besprechung in den Konventen zu fördern.